

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

06. Januar 2026

Nr. 01 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 001/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverfügung Nr. 1/26 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 29/25 (Ausbruch der Geflügelpest in Rietberg) vom 06.01.2026 | 2 - 3 |
|----------|--|-------|



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

06. Januar 2026

Nr. 01 / S. 2

001/2026

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 1/26
(Allgemeinverfügung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 29/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Rietberg)
vom 06.01.2026

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 29/25 vom 08.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 72, S. 4 – 11).
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

In der Stadt Rietberg wurde am 06.12.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverfügung Nr. 29/25 vom 08.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 72, S. 4 – 11) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Überwachungszone festgelegt.

Die mit der Tierseuchenverfügung Nr. 29/25 vom 08.12.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 72, S. 4 – 11) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 07.01.2026, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

06. Januar 2026

Nr. 01 / S. 3

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)